

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4597
Urteil Nr. 169/2009 vom 29. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Rubrik X von Tabelle B der Anlage des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. Dezember 2008 in Sachen der VoG «Zusters van de Bermhertigheid Jesu» gegen den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen, dessen Ausfertigung am 6. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Rubrik X von Tabelle B der Anlage des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen (bestätigt durch das Gesetz vom 27. Mai 1971), abgeändert durch den königlichen Erlass vom 28. März 1992 (bestätigt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen) und vom 29. Juni 1992 (bestätigt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen), durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1995 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 (bestätigt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches), durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. April 1999 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 (bestätigt durch Artikel 3 des Programmgesetzes vom 5. August 2003), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahingehend auszulegen ist, dass psychiatrische Pflegeeinrichtungen im Gegensatz zu Seniorenheimen für den Zeitraum bis zum 1. Mai 1999 einschließlich nicht den durch den königlichen Erlass vom 1. Dezember 1995 eingeführten ermäßigten Steuersatz von sechs Prozent beanspruchen können? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Rubrik X von Tabelle B der Anlage zum königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, insbesondere Paragraph 1 A Buchstabe d) dieser Rubrik X in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung.

B.2. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob die vorerwähnten Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar seien, insofern diese Bestimmungen so auszulegen seien, dass psychiatrische Pflegeheime im Gegensatz zu Seniorenheimen für den Zeitraum vor dem 1. Mai 1999 nicht den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sechs Prozent beanspruchen konnten.

Aus der Begründung des Urteils, mit dem die präjudizielle Frage gestellt wird, geht hervor, dass die Rechtssache vor dem vorlegenden Richter eine Streitsache betrifft, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 bezieht.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die fraglichen Bestimmungen in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung.

In Bezug auf den Kontext der fraglichen Bestimmungen

B.3.1. Artikel 37 des Mehrwertsteuergesetzbuches bestimmt:

« § 1. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König die Sätze und beschließt Er die Aufteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen unter Berücksichtigung der diesbezüglich von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Vorschriften.

Anhand desselben Verfahrens kann Er die Aufteilung und die Sätze ändern, wenn wirtschaftliche oder soziale Umstände diese Maßnahmen notwendig machen.

§ 2. Der König reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind unverzüglich und sonst sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung von § 1 des vorliegenden Artikels ».

B.3.2. Zur Ausführung des vorerwähnten Artikels 37 erging der königliche Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 « zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen ».

Der vorerwähnte königliche Erlass, der vom Gesetzgeber bestätigt wurde, ist mehrmals abgeändert worden.

B.3.3. Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1992 zur Abänderung des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 (*Belgisches Staatsblatt*, 2. Juli 1992) bestimmt:

« Rubrik X von Tabelle B der Anlage zum selben Erlass, eingefügt durch den königlichen Erlass vom 17. März 1992 und abgeändert durch den königlichen Erlass vom 28. März 1992, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ X. Sozialer Wohnungsbau

§ 1. Der ermäßigte Steuersatz von 12 Prozent ist anwendbar auf:

A. Lieferungen von nachstehenden, in Artikel 9 § 3 des Gesetzbuches erwähnten Gebäuden, die für den sozialen Wohnungsbau bestimmt sind:

[...]

d) Wohnkomplexe, die dazu bestimmt sind, für die Unterbringung von Betagten, Behinderten, Schülern und Studenten, Minderjährigen, Obdachlosen und Personen in Schwierigkeiten genutzt zu werden und die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Personen geliefert und in Rechnung gestellt werden, die folgende Einrichtungen verwalten:

1. Betreuungseinrichtungen für Betagte, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Rechtsvorschriften über Altenpflege zugelassen sind,

2. Einrichtungen, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Behinderte aufgenommen werden und die aus diesem Grund eine Beteiligung vom Fonds für sozio-medizinisch-pädagogische Betreuung Behinderter oder vom “ Vlaams Fonds voor de sociale integratie van personen met een handicap ” oder von der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge erhält,

3. Internate, die Schulen oder Universitäten angegliedert sind oder von ihnen abhängen,

4. Jugendschutzeinrichtungen und Wohnstrukturen, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Minderjährige aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Rechtsvorschriften über Jugendschutz oder besondere Jugendhilfe zugelassen sind,

5. Aufnahmeheime, in denen in Tages- und Nachtaufenthalt Obdachlose und Personen in Schwierigkeiten aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde zugelassen sind; ’ ».

B.3.4. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1995 zur Abänderung des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 (*Belgisches Staatsblatt*, 16. Dezember 1995) bestimmt:

« In den königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen werden nach Artikel 1bis zeitweilige Bestimmungen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Zeitweilige Bestimmungen.

Artikel 1^{ter}. In Abweichung von Artikel 1 unterliegen die in Rubrik X § 1 von Tabelle B der Anlage zum vorliegenden Erlass erwähnten Verrichtungen ab dem 1. Januar 1996 bis einschließlich zum 31. Dezember 1997 dem Satz von 6 Prozent. Die Ausschlüsse im Sinne der Rubrik X § 2 derselben Tabelle B finden weiterhin Anwendung.

[...]’ ».

B.3.5. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 26. April 1999 zur Abänderung des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1999) bestimmt:

« In der Rubrik X § 1 A Buchstabe d) von Tabelle B der Anlage zum königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992, werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) die Wörter ‘ und Personen in Schwierigkeiten ’ werden durch die Wörter ‘ , Personen in Schwierigkeiten, Personen mit psychischen Störungen, geistig Behinderten und psychiatrischen Patienten ’ ersetzt;

b) Paragraph 1 A Buchstabe d) wird wie folgt ergänzt:

‘ 5. psychiatrische Pflegeheime, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Personen mit stabilisierten chronischen psychischen Störungen oder geistig Behinderte aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde zugelassen sind,

6. Gebäude, in denen als Initiative des begleiteten Wohnens, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist, die Aufnahme auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt und die Begleitung von psychiatrischen Patienten stattfinden, ’ ».

Dieser königliche Erlass ist am 1. Mai 1999 in Kraft getreten (Artikel 2) und ist demzufolge nicht auf das Hauptverfahren anwendbar.

Zur Hauptsache

B.4.1. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter, wonach psychiatrische Pflegeheime in dem betreffenden Zeitraum nicht für den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sechs Prozent in Frage kommen, beruht die Maßnahme auf einem Kriterium, das nicht mit der Zielsetzung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von sechs Prozent für den sozialen Wohnungsbau im Zusammenhang steht, die unter anderem darin besteht, die nicht auf Gewinn ausgerichtete

Aufnahme von Hilfsbedürftigen zu fördern, indem die dazu benutzten Immobilien steuerlich begünstigt werden.

Indem der Gesetzgeber einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz vorgesehen hat, bezweckte er nicht nur, den Bausektor zu beleben, sondern strebte er auch ein soziales Ziel an, nämlich den sozialen Wohnungsbau zu unterstützen. Sowohl die Betreuungseinrichtungen für Betagte als auch die psychiatrischen Pflegeheime gehören zum Sektor des sozialen Wohnungsbaus, da beide sich um den Aufenthalt und die Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen kümmern, und dies in der Regel dauerhaft. Der Umstand, dass nur in den Betreuungseinrichtungen für Betagte dieser Aufenthalt und die Aufnahme an das Alter gebunden sind, ändert daran nichts.

Psychiatrische Pflegeheime unterscheiden sich nicht grundlegend von Seniorenheimen, was den Aufenthalt und die Aufnahme von Hilfsbedürftigen im Rahmen des sozialen Wohnungsbau betrifft, so dass es vernünftigerweise nicht gerechtfertigt ist, beiden Kategorien von Einrichtungen einen unterschiedlichen Mehrwertsteuersatz aufzuerlegen für Arbeiten an Immobilien, die für diese Aufnahme benutzt werden. Der Umstand, dass beide Kategorien von Einrichtungen unterschiedlich organisiert werden, unter anderem hinsichtlich der Investitionen, der Kosten, des Personalbestands und der Infrastruktur, kann ebenfalls diesen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen.

B.4.2. In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.5.1. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden.

Artikel 5 des in B.3.3 angeführten königlichen Erlasses vom 29. Juni 1992 bestimmt, dass der ermäßigte Satz für den sozialen Wohnungsbau unter anderem anwendbar ist auf « Wohnkomplexe, die dazu bestimmt sind, für die Unterbringung von [...] Personen in Schwierigkeiten genutzt zu werden und die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Personen geliefert und in Rechnung gestellt werden, die folgende Einrichtungen verwalten: [...] Aufnahmeheime, in denen in Tages- und Nachtaufenthalt [...] Personen in Schwierigkeiten aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde zugelassen sind ». Es kann

angenommen werden, dass in diese Umschreibung die psychiatrischen Pflegeheime einzubeziehen sind.

B.5.2. In dieser Auslegung werden psychiatrische Pflegeheime hinsichtlich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Sozialwohnungen nicht anders behandelt als Betreuungseinrichtungen für Betagte.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber selbst - indem er den in B.3.5 angeführten königlichen Erlass vom 26. April 1999 bestätigt hat - für « psychiatrische Pflegeheime, in denen auf dauerhafte Weise in Tages- und Nachtaufenthalt Personen mit stabilisierten chronischen psychischen Störungen oder geistig Behinderte aufgenommen werden und die von der zuständigen Behörde zugelassen sind » ab dem 1. Mai 1999 ausdrücklich den gleichen Mehrwertsteuersatz festgelegt wie unter anderem für « Betreuungseinrichtungen für Betagte, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Rechtsvorschriften über Altenpflege zugelassen sind ».

B.5.3. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Paragraph 1 A Buchstabe d) der Rubrik X von Tabelle B der Anlage zum königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, in der Fassung von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1992 zur Abänderung des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 20, dahingehend ausgelegt, dass psychiatrische Pflegeheime nicht den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sechs Prozent beanspruchen konnten, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahingehend ausgelegt, dass psychiatrische Pflegeheime den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sechs Prozent beanspruchen konnten, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt